

Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 01. Dezember 2020

Satzung

Präambel

Durch die Gründung in Form einer Verbrauchsstiftung „Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 1. Dezember 2020“ soll die Möglichkeit gegeben werden, dass zielgerichtet und mit starker zeitnaher Wirkung im Sinne der Betroffenen und Angehörigen agiert werden kann. Durch die Stiftung wird eine kurzfristige Hilfe und zentrale Stelle für die Betroffenen und die Angehörigen sichergestellt.

Die Einmaligkeit der Ereignisse vom 1. Dezember 2020 mit der schrecklichen Amokfahrt durch die Trierer Innenstadt – die fünf Menschen tötete und viele dutzende Menschen physisch und psychisch verletzte – zeigte sich der Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft der Menschen in und um Trier. Um diesen von der Amokfahrt betroffenen Menschen in der Zukunft auch weiterhin gerecht zu werden und sich differenziert mit der Verteilung der Mittel zu beschäftigen, wurde seitens der Stadt Trier die Gründung einer „Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 1. Dezember 2020“ initiiert.

Hintergrund

Zahlreiche Spenden gingen nach der Amok-Fahrt aufs Spendenkonto der Stadt Trier mit dem Ziel ein, den Betroffenen und den Angehörigen nachhaltig zu helfen. Die Stadt Trier bot diesen hilfsbereiten Menschen mit dem Konto eine sichere Form über eine treuhänderische Verwaltung dieser Mittel.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 01. Dezember 2020“.

- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch für einen begrenzten Zeitraum errichtet. Sie wird mit Ablauf von 10 Jahren nach ihrer Errichtung durch Beschluss des Kuratoriums (vgl. § 9) aufgelöst.
- 3) Sitz der Stiftung ist Trier.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zwecke der Stiftung sind auf Grund der Amokfahrt in Trier am 01.12.2020 die Förderung der Hilfe für die Opfer der Straftat sowie die Förderung unterstützungsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Zweck umfasst Maßnahmen, die den Verstorbenen ein Andenken geben.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Übernahme von den Betroffenen der Straftat unmittelbar entstandenen Kosten
 - die finanzielle und strukturelle Unterstützung der von der Straftat betroffenen Menschen und Familien
 - die Organisation von Schicksalsgemeinschaften (Gruppentreffen)
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren für die Betroffenen.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Anfangsvermögen in Höhe von mindestens 300.000,00 Euro
 - b) Zuwendungen und
 - c) Erträgen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 3 und 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei es erst mit Ablauf von 10 Jahren nach der Errichtung ganz aufgebraucht sein darf.

Es soll in der Weise verbraucht werden, dass

- nach Ablauf von 3 Jahren noch mindestens 50%
- nach Ablauf von 6 Jahren noch mindestens 25%
- nach Ablauf von 9 Jahren noch mindestens 5%

des Wertes des im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögens erhalten sind.

- 4) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und dem jeweils zum Verbrauch bestimmten Teil des Anfangsvermögens sowie aus Zuwendungen.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.

- 7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 **Stiftungsorganisation**

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen.

§ 5 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft das Kuratorium die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- 2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung beziehungsweise einen besonderen Bezug zu den geschehenen Taten sowie der Aufarbeitung der selbigen aufweisen.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis eine Nachfolge berufen wird. Das Amt endet weiter durch den Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen wird. Bis zum Amtsantritt der Nachfolge führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

- 5) Mitglieder des Vorstands können jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, vom Kuratorium abberufen werden. Die Abberufung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
Die Vorstandssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch online (z.B. per Videoschaltung oder Telefonkonferenzschaltung) erfolgen.
- 7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel auf Beschluss des Kuratoriums

- die Initiierung von Veranstaltungen zur Förderung der Stiftungszwecke, ggf. nach den Richtlinien des Kuratoriums
- die Aufstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 7 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Zum Kuratorium sollen möglichst Personen mit medizinischer Fachkenntnis, mit Bezug zu den Opferverbänden, mit psychologischer Fachkenntnis, mit betriebswirtschaftlicher Vorbildung, mit juristischem Hintergrund sowie ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung Trier, ein/e Sprecher/in der Überlebenden und ein/e Sprecher/in der Angehörigen der Verstorbenen gehören.
Das erste Kuratorium wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Danach ergänzen sich die Kuratoriumsmitglieder durch Kooptation.
- 2) Wiederberufung ist möglich.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis eine Nachfolge berufen wird. Das Amt endet weiter durch den Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium, bis für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen wird. Bis zum Amtsantritt der Nachfolge führen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 5) Mitglieder des Kuratoriums können von den anderen Kuratoriumsmitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit dieser Mitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör beim Vorstand.
- 6) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Kuratoriumssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch online (z.B. per Videoschaltung oder Telefonkonferenzschaltung) erfolgen.

- 7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- 10) Allen Betroffenen sowie den direkten Angehörigen der Verstorbenen ist der Zugang zu allgemeinen Themen in den Sitzungen des Kuratoriums sowie eine aktive Diskussionsbeteiligung hierzu zu ermöglichen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Beratung und Beschlussfassung der persönlichen Anträge beziehungsweise Hilfestellungen einzelner Personen und Personengruppen betreffen, ist eine Beteiligung ausgeschlossen. Eine Beteiligung sonstiger dritter Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entlastung des Vorstands
 - Definition der Vergabekriterien

- Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel bzw. über Förderanträge
 - Beschlussfassung über Veranstaltungen und Seminare
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung
 - Erlass von Richtlinien für Veranstaltungen.
- 3) Das Kuratorium kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- 1) Das Kuratorium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Das Kuratorium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrecht.
- 2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.
- 3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 11
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten in Trier und Umgebung.

Trier, _____

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister